

Bekanntmachung Nr. 006/2017 vom 18.01.2017

Bekanntmachung

der Stadtverwaltung Baesweiler über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

1. Das Wählerverzeichnis zum Volksbegehren für die Stadt Baesweiler wird in der Zeit vom **24.01.2017** bis **27.01.2017** während nachfolgend aufgeführter Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Wahlamt, Zimmer 213, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag, Mittwoch, Freitag:	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag:	08.30 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Jede/r Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Stimmberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Sich in die Eintragungsliste eintragen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, vom **24.01. - 27.01.2017, spätestens am 27.01.2017 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Wahlamt, Zimmer 213, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, Einspruch einlegen.

Der Einspruch muss schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Er sollte sofort nach Einsichtnahme, spätestens am letzten Tag der Einsichtnahme, eingelegt werden.

4. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag,
 - 4.1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte,
 - 4.2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Stimmberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat (§ 30 VIVBVEG i. V. m. § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 LWahlG),

- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenen Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist (§ 30 VIVBVEG i. V. m. § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 LWahlG),
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt (§ 30 VIVBVEG i. V. m. § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 LWahlG).
5. Eintragungsscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten **bis zum 31.05.2017, 18.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Wahlamt, Zimmer 213, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler schriftlich oder mündlich beantragt werden (§ 30 VIVBVEG i. V. m. § 17 LWahlO). Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Stimmberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können unter den in Ziffer 4.2 a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Eintragungsscheines noch **bis zum 31.05.2017, 18.00 Uhr** stellen.

6. Eintragungsscheine werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Der/die Stimmberechtigte muss den Eintragungsschein so rechtzeitig an die aufgedruckte Adresse absenden, dass dieser dort **spätestens am 07.06.2017 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Eintragungsschein kann auch in den Rathäusern der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2 oder An der Burg 2, 52499 Baesweiler, abgegeben oder in die Briefkästen eingeworfen werden.

Baesweiler, 18.01.2017

Dr. Linkens
Bürgermeister